

Ergänzende Bedingungen der Mainova Aktiengesellschaft



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
(BGBl. I, S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der
Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

I. VERTRAGSSCHLUSS

1. Mainova schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Mainova behält sich vor, in Ausnahmefällen den Versorgungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abzuschließen.
2. Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich (Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes [WEG], Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen), so schließt Mainova den Versorgungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinschaft der Eigentümer ab. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person schriftlich zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis (namentlich Abschluss des Versorgungsvertrages) mit Wirkung für und gegen jeden Eigentümer vorzunehmen und alle Veränderungen in der Eigentümergemeinschaft (z. B. Personenwechsel), die das Versorgungsverhältnis berühren können, Mainova unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so sind die gegenüber einem Eigentümer der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen auch für und gegen die übrigen Eigentümer wirksam.

II. BAUKOSTENZUSCHUSS

1. Mainova erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70% der anteiligen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zu dem betreffenden örtlichen Versorgungsbereich gehörenden Verteilungsanlagen.
2. Erfordern der Anschluss und/oder die Versorgung eines Grundstücks eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen, so wird über die Regelung des § 9 Abs. 1 AVBWasserV hinaus mit dem Anschlussnehmer eine besondere Vereinbarung über die von ihm infolge der Änderung zusätzlich zu übernehmenden Kosten getroffen, wenn andernfalls der Anschluss oder die Versorgung Mainova nicht zumutbar wäre.
3. Macht die Erhöhung der Leistungsanforderung gemäß § 9 Abs. 4 AVBWasserV eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen erforderlich, so gilt Ziffer 2 entsprechend.
4. Ist vor der endgültigen Errichtung der Verteilungsanlagen die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, so sind die damit zusammenhängenden Kosten Mainova vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten.
5. Erhöht der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich, so verlangt Mainova einen weiteren BKZ.

III. HAUSANSCHLUSS

1. Eigentum am Hausanschluss

- 1.1 Für bis zum 31.12.2001 hergestellte Hausanschlüsse gilt folgende Regelung fort:
- 1.1.1 Gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV bleibt entsprechend der vor dem 01.04.1980 gültig gewesenen Regelung der Hausanschluss im Eigentum von Mainova, soweit er in der öffentlichen Straße liegt; innerhalb des Grundstücks gehört er dem Grundstückseigentümer.
- 1.1.2 Mainova behält die hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung und Erhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung nach der „Wasserabgabeordnung für Frankfurt am Main“ bestehende unterschiedliche Regelung, soweit diese von § 10 AVBWasserV abweicht, nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV bei. Diese Bestimmungen lauten:

„§ 4 Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung wird auf Kosten des Grundstücks-Eigentümers von Mainova hergestellt; sie beginnt mit der Abzweigung an der Versorgungsleitung und endet am Hauptabsperrorgan. Soweit sie in der öffentlichen Straße liegt, verbleibt sie im Eigentum der Mainova, innerhalb des Grundstücks gehört sie dem Grundstücks-Eigentümer. Die Anschlussleitung wird innerhalb des Grundstücks von Mainova auf Kosten des Grundstücks-Eigentümers, (...) instand gehalten.
5. Die Anschlussleitung muss vor Beschädigung geschützt und innerhalb des Gebäudes zugänglich sein. Der KUNDE darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen (dies gilt nicht für die Erfüllung der Pflicht des Hauseigentümers, für einen wirksamen Frostschutz der Wasserleitungsanlage zu sorgen).
6. Der KUNDE hat Mainova zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung,
 - b) die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Wasserabnehmeranlage, durch Einstellung des Wasserbezuges oder durch sonstige Maßnahmen des KUNDEN erforderlich werden,
 - c) die Kosten für Erneuerungen, Verbesserungen, Instandsetzung und Unterhaltung der Anschlussleitung mit Ausnahme der Instandsetzungs- und Unterhaltungskosten, die auf den im Eigentum der Mainova verbleibenden Teil der Anschlussleitung entfallen,
 - d) die Kosten für Veränderungen an Anschlussleitungen, die beim Legen der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden,
 - e) entfällt.

Die Bestimmungen a) bis d) gelten auch für Hauptabsperrvorrichtungen sowie für in diesem Zusammenhang notwendige Arbeiten an der Wasserzähleranlage.

7. Das Entfernen oder Abtrennen alter, nicht mehr in Betrieb befindlicher Anschlussleitungen muss vom derzeitigen Grundstücks-Eigentümer bezahlt werden; das gleiche gilt für nicht mehr benötigte Bauwasseranschlüsse.“

- 1.1.3 Mainova bleibt gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV berechtigt, die Hausanschlussleitung auf Kosten des Kunden abzutrennen oder zu entfernen, wenn über den Hausanschluss länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Ist ein Hausanschluss vom Verteilungsnetz abgetrennt worden und wird später die erneute Versorgung des Grundstücks beantragt, so gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.
- 1.2 Für nach dem Stichtag 01.01.2002 errichtete oder erneuerte Hausanschlüsse gelten hinsichtlich des Eigentums die Vorgaben der AVBWasserV.

2. Hausanschlusskosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet Mainova die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes.
- 2.2 Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes notwendig und/oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 2.3 Für Anschlüsse an das Verteilungsnetz mit einem Querschnitt bis maximal d 63, gelten anstelle der Herstellungskosten gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 folgende Kostenpauschalen, wenn keine außergewöhnlichen Erschwernisse vorliegen:

Pos.	Beschreibung	EUR netto ohne MwSt.	EUR brutto inkl. 7 % MwSt.
1	Pauschale Netzeinbindung bis 5,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension d 63)	8.000,00	8.560,00
2	Pauschale Netzeinbindung bis 10,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension d 63)	9.200,00	9.844,00
3	Pauschale Netzeinbindung bis 15,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension d 63)	10.400,00	11.128,00
4	Zuschlag zur pauschalen Netzeinbindung Leitungsverlegung im privaten Bereich ab 15,0 m bis max. 20,0 m, inkl. Tiefbau und Material (pro Meter)	600,00	642,00
5	Kundenveranlasste Erneuerung eines Trinkwasserhausanschlusses gem. III 1.1 (pro Meter)	390,00	417,30
6	Abschlag für Eigenleistung Mauerdurchbruch bauseits	150,00	160,50
	Abschlagsbeitrag für Eigenleistungen Erdarbeiten im privaten Bereich nach Absprache mit der NRM Rhein-Main GmbH (pauschal)	300,00	321,00
7	Kundenveranlasste Trennung eines Hausanschlusses (pauschal)	6.000,00	6.420,00
8	Baukostenzuschuss (je l/s/EUR)	3.000,00	3.210,00

- 2.4 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o. Ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten (Ziffern 2.1 und 2.2).
- 2.5 Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o. Ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.
- 2.6 Im Zuge von Arbeiten am öffentlichen Versorgungsnetz in unmittelbarer Nähe zum anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück, z. B. bei einer Erneuerung der Versorgungsleitung, können Preisnachlässe gewährt werden.

3. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Mainova kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

IV. INBETRIEBSETZUNG, WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG, ZUTRITTSRECHTE

1. Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Wiederaufnahme der Versorgung:
- 1.1 Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet Mainova eine Pauschale in Höhe von **123,27 EUR**.
- 1.2 Für die Wiederaufnahme der Versorgung, soweit diese nicht aufgrund einer von Mainova zu vertretenden Versorgungsunterbrechung notwendig wird, berechnet Mainova:
- während der Geschäftszeiten* pauschal **94,32 EUR**
 - außerhalb der Geschäftszeiten pauschal **121,26 EUR**
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet Mainova einen Pauschalbetrag gemäß Ziffer 1.
3. Die Regelung gemäß § 16 AVBWasserV (Zutrittsrecht) gilt hiermit ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

V. EINSTELLUNG DER VERSORGUNG

Bei Einstellung der Versorgung berechnet Mainova pauschal folgende (umsatzsteuerfreien) Beiträge:

- Einstellung der Versorgung während der Geschäftszeit* **101,06 EUR**
- Einstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit **126,24 EUR**
- Zählerausbau während der Geschäftszeit* **115,21 EUR**
- Zählerausbau außerhalb der Geschäftszeit **146,19 EUR**

VI. HINWEIS ZUR UMSETZUNG DES EINHEITLICHEN EURO-ZAHLUNGSVERKEHRS (SEPA - SINGLE EURO PAYMENT AREA)

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA-Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht der Mainova AG ergeben, haftet hierfür der Kunde.

VII. EINSCHRÄNKUNG DER VERSORGUNG

1. Mainova kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist. Für Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann Mainova für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus sie nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.
2. Mainova kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Besprengen von Gärten und Grünflächen, Füllen von Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit sie dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk oder durch Plakatanschlag bekannt gemacht.
3. Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkung ist Mainova berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.
4. Mainova kann den Wasserverbrauch mit dem doppelten Trinkwasserpreis je m³ nachträglich in Rechnung stellen, wenn
 - im Falle der Ziffer 1 der von Mainova festgesetzte Höchstverbrauch überschritten wird.
 - im Falle der Ziffer 2 der Kunde während der Sommermonate Mai bis August mehr als das Doppelte der durchschnittlichen Monatsverbrauchsmenge der zurückliegenden acht Monate - September bis April - verbraucht.

Die Berechnung des Mehrpreises findet nur für den jeweils festgestellten Mehrverbrauch Anwendung.

VIII. BAUWASSER, SONDERANSCHLÜSSE

1. Die Abgabe von Wasser für Bauzwecke erfolgt in der Regel über die Vermietung mainovaeigener Standrohre mit Wasserzähler, über die ein gesonderter Vertrag abzuschließen ist. Sie kann auch über einen zeitbegrenzten Anschluss mit Wasserzähler erfolgen. Hierfür ist bei Mainova ein gesonderter Antrag zu stellen.
2. Trinkwasser zu vorübergehenden Zwecken kann aufgrund eines gesonderten Vertrags abgegeben werden, wenn
 - kein eigener Wasseranschluss vorhanden ist
 - die Installation eines Wasserzählers vorübergehend unmöglich oder gefährlich ist (z. B. Frostgefahr)
3. Die Bereitstellung von Reserve- und Löschwasseranschlüssen erfolgt aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen.

IX. WIDERRUFSBELEHRUNG

1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, Telefon: 069 800 88 0000 (Ortsnetz Frankfurt am Main), E-Mail service@mainova.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück).
An Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, Telefon: 069 800 88 0000 (Ortsnetz Frankfurt am Main), service@mainova.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) - bestellt am (*) / erhalten am (*) - Name des/der Verbraucher(s) - Anschrift des/der Verbraucher(s) - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) - Datum.

*) Unzutreffendes streichen.

X. KÜNDIGUNG

Die AVBWasserV sieht in § 32 Abs. VI für Kündigungen als Form die Schriftform vor. Mainova wird jedoch Kündigungen in Textform so behandeln, als seien sie in Schriftform erfolgt.

XI. VERTRETUNG

Mainova bevollmächtigt die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zur Erstellung und Abrechnung von Netzanschlüssen und zur Erhebung von Baukostenzuschüssen.

XII. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Mainova erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Speicherung dient zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags sowie der Direktwerbung und Marktforschung. Mainova beachtet alle Datenschutzvorschriften. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für vorgenannte Zwecke lediglich gegenüber von Mainova beauftragten Dienstleistern wie insbesondere Energieberatern und Marktforschern und anderen Unternehmen der Mainova-Gruppe. Auf Anfrage teilt Mainova gerne mit, welche Daten gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt, solange ein überwiegendes rechtliches Interesse Mainovas an der Verarbeitung gemäß gesetzlicher Bestimmungen besteht. Der Kunde kann werblicher Datennutzung jederzeit für die Zukunft bei Mainova (Kontaktdaten siehe Ziffer IX Abs. 1) widersprechen, ohne dass hierfür anderes als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

XIII. ABRECHNUNG

Für den Fall vorübergehender Störungen der Rechnungslegung gilt:

Mainova ist berechtigt und verpflichtet, statt nicht erfolgter Rechnungen Abschläge in jeweiliger Höhe der Durchschnittsrechnungsbeträge der vorhergehenden zwölf Monatsrechnungen zu verlangen. Dies gilt, sobald für einen längeren Zeitraum als zwei Monate die Rechnungslegung nicht möglich war, und gilt längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt der Störung der Rechnungslegung.

Ist die Einbeziehung der zwölf vorangegangenen Monate nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erfolgte Abschlagszahlungen werden bei der nächstfolgenden ordentlichen Rechnung berücksichtigt und verrechnet. Mainova ist verpflichtet, über Grund und voraussichtliche Dauer der Störung der Rechnungslegung auf Verlangen Auskunft zu geben.

XIV. ZAHLUNGSVERZUG

Mainova behält sich vor, bei Zahlungsverzug des Kunden Schadensersatz in pauschalierter Form zu verlangen. Die Höhe der Pauschale beträgt nach § 27 Abs. II AVBWasserV: 0,88 EUR. Auf Verlangen weisen wir die Berechnungsgrundlage nach. Die erste Mahnung ergeht kostenfrei.

Mainova behält sich für den Fall, dass Sie mit der Begleichung Ihrer Forderungen in Verzug kommen und auch nach Zahlungserinnerung und Mahnung nicht leisten oder von vornherein die Zahlung ausdrücklich verweigern, die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters vor. Hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen, die als Verzugsschaden durch Sie zu ersetzen sind.

XV. SELBSTABLESUNG

Verbrauchsabrechnungen erfolgen auf der Basis von Zählerständen, die der zuständige Messstellenbetreiber oder der Kunde selbst an Mainova mitteilt. Abgelesen wird durch den zuständigen Messstellenbetreiber bei nicht fernauslesbaren Zählern in regelmäßigen Zeitabständen. Sofern der Kunde kalenderjährliche Abrechnung wünscht, bittet Mainova den Kunden um Mitteilung eines Zählerstandes zum Jahreswechsel. Im Falle unterjähriger Tarifwechsel oder von Preisänderungen bittet Mainova ebenfalls den Kunden um Selbstablesung in zeitlicher Nähe zum Stichtag der Änderung. Die Mitteilung kann im Mainova OnlineService, telefonisch oder in Textform erfolgen.

XVI. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Mainova nimmt hinsichtlich der Liefersparte Trinkwasser an freiwilligen Schlichtungsverfahren nicht teil.

XVII. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2025 in Kraft.

* Montag - Freitag von 7:45 - 17:15 Uhr, nicht an gesetzlichen Feiertagen.